

Zug, 16. Oktober 2007

Gemeindewesen  
Strassenplan Schneitstrasse, Teilstück Grubenstrasse bis Grund  
Gemeinde Oberägeri

**Die Baudirektion,**

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

**beschliesst:**

1. Der Strassenplan Schneitstrasse, Teilstück Grubenstrasse bis Grund, Plan-Nr. 06201-207a vom 7. März 2007, geändert am 4. September 2007, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Oberägeri, 6315 Oberägeri (2 Ex., 2 Pläne)
  - Amt für Raumplanung (1 Plan)
  - Tiefbauamt, VTBP (1 Plan)
  - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion



Heinz Fännler  
Regierungsrat

A. Mit den Zonenerweiterungen und der zunehmenden Bautätigkeit der letzten Jahre in den Gebieten Hagen, Grund und Riedmattli steigt das Verkehrsaufkommen. Die Schneitstrasse, die als Erschliessungsstrasse definiert ist, erfordert gemäss den VSS-Normen ein Trottoir. Auch entspricht die bestehende Strassenbreite nicht mehr den Anforderungen für eine ausreichende und gesetzeskonforme Erschliessung. Die Sicherheit für die Fussgänger ist nicht gegeben und ist zu verbessern.

B. Der Strassenplan wurde am 2. August 2005 durch das Tiefbauamt vorgeprüft. Der Vorprüfungsbericht enthielt Hinweise und die Genehmigung des Strassenplans konnte in Aussicht gestellt werden.

C. Der Strassenplan wurde im Amtsblatt publiziert und vom 12. August bis 10. September 2005 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist gingen fünf Einsprachen gegen den Strassenplan ein. Vier Einsprachen wurden nach Einspracheverhandlungen zurückgezogen. Der Rückzug der letzten Einsprache erfolgte im Oktober 2007.

D. Der Strassenplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos beschlossen werden kann.